

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung

– Drucksache 20/11848 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 89c StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit der Schaffung eines Tatbestands der leichtfertigen Terrorismusfinanzierung zu prüfen.

Begründung:

Mit Blick auf die Terrorismusfinanzierung bleibt die Regelungsreichweite des Gesetzentwurfs in zentralen Punkten hinter den maßgeblichen praktischen Erfordernissen zurück:

Bei der derzeitigen Anwendung des § 89c StGB scheidet die Strafverfolgung regelmäßig am Nachweis des subjektiven Tatbestandes. Auch für den Nachweis des dringenden Tatverdachts und die damit verbundene notwendige Voraussetzung für die Begründung von weiterführenden Maßnahmen nach der StPO, stellt § 89c StGB auf die Motivation des Täters ab, wobei es mindestens des bedingten Vorsatzes bedarf (§ 15 StGB). Belastbare Anhaltspunkte, weshalb bzw. mit welcher Einsicht der Täter eine der Katalogstraftaten finanziert hat, lassen sich häufig nur vermuten und in der Regel nicht nachweisen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand die gleichen Voraussetzungen wie für den bisherigen § 89c Absatz 1 StGB vor. Für die effektive und erfolgreiche Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erscheint es aus den praktischen Erfahrungen unerlässlich, die leichtfertige Tatbehandlung unter Strafe zu stellen. Auf die Erfolge im Zusammenhang mit der Einführung des Tatbestands der leichtfertigen Geldwäsche nach § 261 Absatz 6 StGB wird an dieser Stelle exemplarisch verwiesen.

2. Zu Artikel 1a – neu – (§ 74a Absatz 1 Nummer 2 GVG)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

„Artikel 1a

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 190) geändert worden, wird wie folgt geändert:

In § 74a Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „90a Absatz 3 und des § 90b“ durch die Wörter „90a Absatz 3, 90b und des § 91“ ersetzt.“ ‘

Begründung:

Bei Straftaten gemäß § 91 StGB („Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“) bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit sowohl bei Verfahren gegen Erwachsene (mangels Sonderzuweisung an die Staatsschutzkammer) als auch bei Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach den allgemeinen Vorschriften zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit. Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs mit den anderen in § 74a Absatz 1 Nummer 2 GVG genannten Straftaten, insbesondere § 89a StGB, auf den § 91 StGB Bezug nimmt, und der bei Anwendung der §§ 89a ff. StGB regelmäßig vorausgesetzten Erfahrungen mit den Besonderheiten der jeweiligen extremistischen Szene und dem Umgang mit Beweismitteln aus dem Bereich der Nachrichtendienste ist eine Änderung des § 74a Absatz 1 Nummer 2 GVG dahingehend erforderlich, auch die Straftaten nach § 91 StGB zu erfassen. Dies würde insgesamt zu einer größeren Einheitlichkeit der gerichtlichen Zuständigkeit in Staatsschutzsachen beitragen (vgl. auch BR-Drs. 792/7/16).

3. Zu Artikel 2 Absatz 4 Nummer 1 (§ 100a Absatz 2 Nummer 1 StPO)

Artikel 2 Absatz 4 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „87 bis 89a, 89c Absatz 1 bis 4,“ durch die Wörter „87 bis 89, 89a Absatz 1 bis Absatz 2a, Absatz 3 bis 8, 89c Absatz 1 bis 4,“ ersetzt.“ ‘

Begründung:

Die in Artikel 2 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a vorgesehene Änderung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a StPO ist nur hinsichtlich der Ausnahme des lediglich mit einer Strafandrohung von bis zu drei Jahren versehenen § 89a Absatz 2b StGB-E aus dem Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 StPO sachlich begründet. Weitere Einschränkungen des Straftatenkatalogs sind unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht geboten. Dies gilt auch für die in Artikel 2 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b vorgesehene Änderung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d StPO hinsichtlich des Verweises auf § 129a StGB. Diese sollte daher insgesamt gestrichen werden.

Der Versuch, den Status quo beizubehalten, indem die neuen erweiterten Straftatbestände der §§ 89a, 89c und 129a StGB nur in dem Umfang, in dem sie bereits nach den bisherigen Fassungen strafbare Verhaltensweisen erfassen, in den Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 StPO aufgenommen werden, führt zu einer komplizierten, in der Praxis kaum anwendbaren und sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung.

Die Beibehaltung des Status quo ist im Hinblick auf die Möglichkeit verdeckter Ermittlungsmaßnahmen ungenügend. In der Ermittlungspraxis des Staatsschutzes sind ohne die Möglichkeit insbesondere der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) gemäß § 100a StPO (die beispielsweise auch die Überwachung von E-Mails oder Chats betrifft) fundierte Ermittlungen schlicht nicht möglich. Die bezweckte Erweiterung der Straftatbestände läuft ins Leere, wenn die entsprechenden Ermittlungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung

stehen. Gemäß Erwägungsgrund Ziffer 21 der Richtlinie (EU) 201/541 müssen wirksame Ermittlungsinstrumente eingesetzt werden können, u. a. „die Überwachung des Kommunikationsverkehrs“. Dieser Vorgabe läuft die angestrebte Änderung in Artikel 2 Absatz 4 Nummer 1 – auch unter Berücksichtigung von Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit und zum Datenschutz – zuwider.

Darüber hinaus dürfte, soweit sich überhaupt nachvollziehen lässt, welche Begehungsweisen in die Straftatenkataloge aufgenommen werden, die Neuregelung auch zu wertungswidersprüchlichen Ergebnissen führen. So würde etwa eine TKÜ möglich sein, wenn die Tathandlung nach § 89a Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a StGB-E in der Ausreise aus der BRD besteht, nicht aber, wenn sie nach § 89a Absatz 2 Nummer 5 StGB-E in der Einreise in die BRD besteht. Ebenso dürfte nach der Neuregelung eine TKÜ möglich sein, wenn die vorbereitete terroristische Straftat den §§ 211, 212, 239a, 239b StGB unterfällt, nicht aber, wenn es sich um schwere Straftaten nach dem VStGB handelt (§ 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 dritte Alternative StGB-E ist in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a StPO-E nicht genannt).

4. Zu Artikel 2 Absatz 4 Nummer 2 (§ 100b Absatz 2 Nummer 1 StPO)

Artikel 2 Absatz 4 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

- „2. In § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „89a, 89c Absatz 1 bis 4“ durch „89a Absatz 1, Absatz 2a, Absatz 3 bis 7, 89c Absatz 1, 3 bis 4“ ersetzt.“

Begründung:

Die in Artikel 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a vorgesehene Änderung des § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a StPO ist im Hinblick auf die jeweils vorgesehenen Strafandrohungen nur hinsichtlich der Ausnahme von § 89a Absatz 2b, Absatz 8 und § 89c Absatz 2 StGB-E aus dem Straftatenkatalog des § 100b Absatz 2 StPO sachlich begründet. Weitere Einschränkungen des Straftatenkatalogs sind unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht geboten. Dies gilt auch für die in Artikel 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b vorgesehene Änderung des § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c StPO hinsichtlich des Verweises auf § 129a StGB. Diese sollte daher insgesamt gestrichen werden.

Der Versuch, den Status quo beizubehalten, indem die neuen erweiterten Straftatbestände der §§ 89a, 89c und 129a StGB nur in dem Umfang, in dem sie bereits nach den bisherigen Fassungen strafbare Verhaltensweisen erfassen, in den Straftatenkatalog des § 100b Absatz 2 StPO aufgenommen werden, führt zu einer komplizierten, in der Praxis kaum anwendbaren und sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung.

Die Beibehaltung des Status quo ist im Hinblick auf die Möglichkeit verdeckter Ermittlungsmaßnahmen ungenügend. In der Ermittlungspraxis des Staatsschutzes sind ohne die Möglichkeit insbesondere der Online-Durchsuchung gemäß § 100b StPO fundierte Ermittlungen schlicht nicht möglich. Die bezweckte Erweiterung der Straftatbestände läuft ins Leere, wenn die entsprechenden Ermittlungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Gemäß Erwägungsgrund Ziffer 21 der Richtlinie (EU) 201/541 müssen wirksame Ermittlungsinstrumente eingesetzt werden können, u. a. „die Durchsuchung jeglichen persönlichen Eigentums, die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung“. Dieser Vorgabe läuft die angestrebte Änderung in Artikel 2 Absatz 4 Nummer 2 – auch unter Berücksichtigung von Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit und zum Datenschutz – zuwider.

Darüber hinaus dürfte, soweit sich überhaupt nachvollziehen lässt, welche Begehungsweisen in die Straftatenkataloge aufgenommen werden, die Neuregelung auch zu wertungswidersprüchlichen Ergebnissen führen. So würde etwa eine Online-Durchsuchung möglich sein, wenn die Tathandlung nach § 89a Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a StGB-E in der Ausreise aus der BRD besteht, nicht aber, wenn sie nach § 89a Absatz 2 Nummer 5 StGB-E in der Einreise in die BRD besteht. Ebenso dürfte nach der Neuregelung eine Online-Durchsuchung möglich sein, wenn die vorbereitete terroristische Straftat den §§ 211, 212, 239a, 239b StGB unterfällt, nicht aber, wenn es sich um schwere Straftaten nach dem VStGB handelt (§ 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 dritte Alternative StGB-E ist in § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a StPO-E nicht genannt).

5. Zu Artikel 2 Absatz 4 Nummer 3 (§ 103 Absatz 1 Satz 2 StPO)

Artikel 2 Absatz 4 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

- .3. In § 103 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 89a oder § 89c Absatz 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 89a Absatz 1 bis Absatz 2a, Absatz 3 bis 8 oder § 89c Absatz 1 bis 4“ ersetzt.“

Begründung:

Die in Artikel 2 Absatz 4 Nummer 3 vorgesehene Änderung des § 103 Absatz 1 Satz 2 StPO ist nur hinsichtlich der Ausnahme des lediglich mit einer Strafanndrohung von bis zu drei Jahren versehenen § 89a Absatz 2b StGB-E sachlich begründet. Weitere Einschränkungen des Straftatenkatalogs sind unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht geboten. Dies gilt auch für die vorgesehene Änderung hinsichtlich des Verweises auf § 129a StGB. Diese sollte daher insgesamt gestrichen werden.

Der Versuch, den Status quo beizubehalten, indem die neuen erweiterten Straftatbestände der §§ 89a, 89c und 129a StGB nur in dem Umfang, in dem sie bereits nach den bisherigen Fassungen strafbare Verhaltensweisen erfassen, in den Straftatenkatalog des § 103 Absatz 1 Satz 2 aufgenommen werden, führt zu einer komplizierten, in der Praxis kaum anwendbaren und sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung.

Darüber hinaus dürfte, soweit sich überhaupt nachvollziehen lässt, welche Begehungsweisen in die Straftatenkataloge aufgenommen werden, die Neuregelung auch zu wertungswidersprüchlichen Ergebnissen führen. So würde etwa eine Durchsuchung zum Zwecke der Ergreifung des Beschuldigten möglich sein, wenn die Tathandlung nach § 89a Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a StGB-E in der Ausreise aus der BRD besteht, nicht aber, wenn sie nach § 89a Absatz 2 Nummer 5 StGB-E in der Einreise in die BRD besteht.

6. Zu Artikel 2 Absatz 4 Nummer 4 (§ 111 Absatz 1 Satz 1 StPO)

Artikel 2 Absatz 4 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

- .4. In § 111 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 89a oder § 89c Absatz 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 89a Absatz 1 bis Absatz 2a, Absatz 3 bis 8 oder § 89c Absatz 1 bis 4“ ersetzt.“

Begründung:

Die in Artikel 2 Absatz 4 Nummer 4 vorgesehene Änderung des § 111 Absatz 1 Satz 1 StPO ist nur hinsichtlich der Ausnahme des lediglich mit einer Strafanndrohung von bis zu drei Jahren versehenen § 89a Absatz 2b StGB-E sachlich begründet. Weitere Einschränkungen des Straftatenkatalogs sind unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht geboten. In Bezug auf die Herausnahme des § 129a StGB aus dem Katalog der Befugnisnorm ist die Vorschrift auch systematisch nicht konsequent, da der Verweis auf § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs nach der Neuregelung ins Leere laufen würde. Unabhängig davon sind keine nachvollziehbaren Gründe erkennbar, warum Straftaten nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB, fortan nicht mehr die Errichtung von Kontrollstellen an öffentlich zugänglichen Orten rechtfertigen sollten.

Der Versuch, den Status quo beizubehalten, indem die neuen erweiterten Straftatbestände der §§ 89a, 89c und 129a StGB nur in dem Umfang, in dem sie bereits nach den bisherigen Fassungen strafbare Verhaltensweisen erfassen, in den Straftatenkatalog des § 111 Absatz 1 Satz 1 StPO aufgenommen werden, führt zu einer komplizierten, in der Praxis kaum anwendbaren und sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung.

Darüber hinaus dürfte, soweit sich überhaupt nachvollziehen lässt, welche Begehungsweisen in die Straftatenkataloge aufgenommen werden, die Neuregelung auch zu wertungswidersprüchlichen Ergebnissen führen. So würde etwa die Errichtung einer Kontrollstelle zum Zwecke der Ergreifung des Beschuldigten möglich sein, wenn die Tathandlung nach § 89a Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a StGB-E in der Ausreise aus der BRD besteht, nicht aber, wenn sie nach § 89a Absatz 2 Nummer 5 StGB-E in der Einreise in die BRD besteht.

7. Zu Artikel 2 Absatz 4 Nummer 5 (§ 112 Absatz 3 StPO)

Artikel 2 Absatz 4 Nummer 5 ist zu streichen.

Begründung:

Für die in Artikel 2 Absatz 4 Nummer 5 vorgesehene Änderung des § 112 Absatz 3 StPO besteht kein Bedarf. Eine vom Vorliegen eines Haftgrundes unabhängige Untersuchungshaft ist vielmehr auch in den Fällen des § 129a Absatz 2 Nummer 1 Alternative 1 StGB-E gerechtfertigt, also dann, wenn der Verdacht besteht, dass der Beschuldigte eine Vereinigung gründet, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Körperverletzung nach § 224 StGB zu begehen. Für eine Herausnahme gerade dieser Tatbestandsalternative aus dem Anwendungsbereich des § 112 Absatz 3 StGB ist bei im Vergleich zu den weiteren Tatbestandsalternativen gleicher Strafandrohung kein einleuchtender Grund erkennbar.

8. Zu Artikel 2 Absatz 4 Nummer 6 (§ 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO)

Artikel 2 Absatz 4 Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

,6. In § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§§ 89a, 89c Absatz 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 89a Absatz 1 bis Absatz 2a, Absatz 3 bis Absatz 7, § 89c Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.’

Begründung:

Die in Artikel 2 Absatz 4 Nummer 6 vorgesehene Änderung des § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO ist nur hinsichtlich der Herausnahme solcher Tatbestände gerechtfertigt, die im Vergleich zu den weiteren Tatbeständen der §§ 89a, 89c StGB eine deutlich geringere Strafandrohung vorsehen. Dies sind § 89a Absatz 2b StGB-E, § 89a Absatz 8 StGB-E und § 89c Absatz 2 StGB-E. Weitere Einschränkungen des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten nach §§ 89a, 89c StGB sind auch vor dem Hintergrund der weiterhin erheblichen Strafandrohungen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht geboten.

Der Versuch, den Status quo beizubehalten, indem die neuen erweiterten Straftatbestände der §§ 89a, 89c StGB nur in dem Umfang, in dem sie bereits nach den bisherigen Fassungen strafbare Verhaltensweisen erfassen, in den Straftatenkatalog des § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO aufgenommen werden, führt zu einer komplizierten, in der Praxis kaum anwendbaren und sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung.

Darüber hinaus dürfte, soweit sich überhaupt nachvollziehen lässt, welche Begehungsweisen in die Straftatenkataloge aufgenommen werden, die Neuregelung auch zu wertungswidersprüchlichen Ergebnissen führen. So wäre eine Untersuchungshaft aufgrund des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr zwar möglich, wenn die Tathandlung nach § 89a Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a StGB-E in der Ausreise aus der BRD besteht, nicht aber, wenn sie nach § 89a Absatz 2 Nummer 5 StGB-E in der Einreise in die BRD besteht.

9. Zu Artikel 2 Absatz 4 Nummer 7 (§ 443 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO)

Artikel 2 Absatz 4 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

,7. In § 443 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 89a oder § 89c Absatz 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 89a Absatz 1 bis Absatz 2a, Absatz 3 bis Absatz 7 oder § 89c Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.’

Begründung:

Die in Artikel 2 Absatz 4 Nummer 7 vorgesehene Änderung des § 443 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO ist nur hinsichtlich der Herausnahme solcher Tatbestände gerechtfertigt, die im Vergleich zu den weiteren Tatbeständen der §§ 89a, 89c StGB eine deutlich geringere Strafandrohung vorsehen. Dies sind § 89a Absatz 2b StGB-E, § 89a Absatz 8 StGB-E und § 89c Absatz 2 StGB-E. Weitere Einschränkungen der Vermögensbe-

schlagnahme im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten nach §§ 89a, 89c StGB sind auch vor dem Hintergrund der weiterhin erheblichen Strafandrohungen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht geboten. Dies gilt auch für die vorgesehene Änderung hinsichtlich des Verweises auf § 129a StGB. Diese sollte daher insgesamt gestrichen werden.

Der Versuch, den Status quo beizubehalten, indem die neuen erweiterten Straftatbestände der §§ 89a, 89c StGB nur in dem Umfang, in dem sie bereits nach den bisherigen Fassungen strafbare Verhaltensweisen erfassen, in den Straftatenkatalog des § 443 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO aufgenommen werden, führt zu einer komplizierten, in der Praxis kaum anwendbaren und sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung.

Darüber hinaus dürfte, soweit sich überhaupt nachvollziehen lässt, welche Begehungsweisen in die Straftatenkataloge aufgenommen werden, die Neuregelung auch zu wertungswidersprüchlichen Ergebnissen führen. So wäre eine Vermögensbeschlagnahme zwar möglich, wenn die Tathandlung nach § 89a Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a StGB-E in der Ausreise aus der BRD besteht, nicht aber, wenn sie nach § 89a Absatz 2 Nummer 5 StGB-E in der Einreise in die BRD besteht.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 6 – § 89c StGB)

Die Bundesregierung hat die Vorschläge des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Das Vorsatzerfordernis ist zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geboten. § 89c des Strafgesetzbuches (StGB) darf mit Blick auf rechtsstaatliche Grenzen nicht überdehnt werden. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung herausgestellt, dass der subjektive Tatbestand ein wichtiges eingrenzendes Kriterium darstellt, damit die Strafbarkeit von Handlungen im Vorfeld terroristischer Anschläge verhältnismäßig bleibt (BGH, Urteil vom 8. Mai 2014 – 3 StR 243/13 = BGHSt 59, 218, 221 ff.; BGH, Beschluss vom 6. April 2017 – 3 StR 326/16, Rn. 35 ff.). Ein bloßer bedingter Vorsatz reicht zur Wahrung der verfassungsrechtlich gebotenen Grenzen in einem solchen Tatbestand nicht aus. Dies würde erst recht für eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit gelten. Auch die Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung (im Folgenden: Richtlinie Terrorismusbekämpfung), deren ordnungsgemäße Umsetzung Anlass für dieses Gesetzgebungsverfahren ist, verlangt keine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit für die Terrorismusfinanzierung.

Zu Nummer 2 (Artikel 1a – neu – § 74a Absatz 1 Nummer 2 GVG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Es liegt keine weitgreifende Änderung des § 91 StGB im materiellen Sinn vor. Zudem sind aus der gerichtlichen Praxis bisher keine Unzulänglichkeiten bekannt, welche die Annahme begründen könnten, dass die bisher geltenden Zuständigkeiten zu einer Überforderung der mit § 91 StGB befassten Gerichte führt. Im Übrigen dient das Gesetz der Umsetzung der Richtlinie Terrorismusbekämpfung, die keine entsprechende Anpassung des Verfahrensrechts verlangt.

Zu den Nummern 3, 4 und 5 (Artikel 2 Absatz 4 Nummer 1 – § 100a Absatz 2 Nummer 1 StPO, Artikel 2 Absatz 4 Nummer 2 – § 100b Absatz 2 Nummer 1 StPO, Artikel 2 Absatz 4 Nummer 3 – § 103 Absatz 1 Satz 2 StPO)

Die Bundesregierung hat die Vorschläge des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Das Gesetz dient einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie Terrorismusbekämpfung. Von der Europäischen Kommission wird im Vertragsverletzungsverfahren die unzureichende Umsetzung von materiellen Strafvorschriften gerügt, nicht aber die Umsetzung von Artikel 20 der Richtlinie Terrorismusbekämpfung, welcher die Wirksamkeit der Ermittlungsbefugnisse regelt.

Zu Nummer 6 (Artikel 2 Absatz 4 Nummer 4 – § 111 Absatz 1 Satz 1 StPO)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu den Nummern 3, 4 und 5 verwiesen.

Die Herausnahme des § 129a StGB aus dem Straftatenkatalog des § 111 der Strafprozessordnung (StPO) beruht auf einem redaktionellen Versehen, das im Wege einer Formulierungshilfe ausgeräumt werden soll: Die Einrichtung von Kontrollstellen soll weiterhin in denjenigen Fällen des § 129a StGB möglich sein, welche diese Maßnahme bereits bisher rechtfertigten.

**Zu den Nummern 7, 8 und 9 (Artikel 2 Absatz 4 Nummer 5 – § 112 Absatz 3 StPO,
Artikel 2 Absatz 4 Nummer 6 – § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO,
Artikel 2 Absatz 4 Nummer 7 – § 443 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO)**

Die Bundesregierung hat die Vorschläge des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Die Anordnung von Untersuchungshaft unabhängig vom Vorliegen eines Haftgrundes wird in den Fällen der neuen Tatbestandsvarianten des § 129a StGB (Nummer 7) nicht für erforderlich gehalten. Das Gesetz dient der 1:1-Umsetzung der Richtlinie Terrorismusbekämpfung. Von der Europäischen Kommission wird im Vertragsverletzungsverfahren lediglich die unzureichende Umsetzung von materiellen Strafvorschriften gerügt.

Dieselben Erwägungen gelten auch bezüglich der Anordnung von Untersuchungshaft aufgrund des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr, soweit die neuen Tatbestandsvarianten der §§ 89a, 89c StGB betroffen sind (Nummer 8) und für die vorgeschlagene Anwendbarkeit der Regelungen über die Vermögensbeschlagnahme auf die neuen Tatbestandsvarianten der §§ 89a, 89c, 129a StGB (Nummer 9).